

Marcel Krüger
November 2017

NEUERUNGEN IM KONSULTATIONSDOKUMENT DER EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA) ZUR LEITLINIE STRESSTESTING

VERÖFFENTLICHUNG VERSCHIEDENER LEITLINIEN

Nachdem es im bisherigen Jahresverlauf wenig neue Vorgaben der EBA bezüglich des SREP und der damit verbundenen Themen gab, wurde am 31. Oktober 2017 ein Paket von verschiedenen Leitlinien veröffentlicht. Neben einer Überarbeitung der SREP-Leitlinien und einer weiteren Konsultation zu den IRRBB-Leitlinien¹, umfassen diese Veröffentlichungen eine neue Konsultation zu den Stresstest-Leitlinien aus dem Jahr 2010. Bereits in 2015 fand eine erste Konsultationsphase statt, an der sich insgesamt 15 Institute beteiligten.² Nachdem die EBA alle Rückmeldung analysiert hat, wird nun die angepasste Stresstest-Leitlinie erneut zur Konsultation gestellt.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Stresstest-Leitlinien und insbesondere mit den Anpassungen, die aus der 2015 gestarteten Konsultationsphase resultieren. Die Leitlinien geben einen Rahmen für ein effektives Stresstesting-Programm, das abhängig von Größe und Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts bei einer einfachen Sensitivitätsanalyse einzelner Risikofaktoren oder Portfolios anfängt und bis zu komplexen makroökonomischen Szenarioanalysen auf Gesamtbankenbene reicht. Ziel der EBA ist es, die Stresstest-Leitlinien bis Anfang 2018 zu finalisieren.

¹ Vgl. hierzu auch http://1plusi.de/sites/default/files/Fachbeitrag_EBA_IRRBB_final.pdf

² Vgl. EBA/CP/2015/28.

AUFBAU DER LEITLINIEN

Hinsichtlich der Struktur der Leitlinien gibt es keine Anpassungen. Wie schon im Konsultationspapier aus 2015 sind diese in einen Allgemeinen Teil und einen Stresstest-spezifischen Teil gegliedert.

Im Allgemeinen Teil ist der Unterabschnitt zu Definitionen hervorzuheben, da es hier einzelne Anpassungen bzw. Klarstellungen gibt. Betroffen sind die Definitionen für inverse Stresstests („Reverse stress test“) und Zweitrundeneffekte („Second round or feedback effects“).

Inverse Stresstest sind im Sinne der Leitlinien 2017 als Risikomanagement-Tool zur Aufdeckung von Schwachstellen und speziell zur Ableitung von Trigger-Ereignissen für Management- oder sonstige Maßnahmen sowie als Ausgangspunkt für spezielle Fragestellungen, v.a. in Hinblick auf die Sanierungsplanung, einzusetzen. Eine Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines im Rahmen von inversen Stresstests identifizierten Szenarios ist nicht mehr erforderlich. Somit sind im Gegensatz zum ersten Konsultationspapier nur noch drei Anforderungen in der Leitlinie enthalten, von denen mindestens eine in das Stresstest-Programm aufzunehmen ist.

Bezüglich Zweitrundeneffekten von Stressszenarios, die negative Auswirkungen des Szenarios verstärken würden, stellen die Leitlinien klar, dass es sich nicht ausschließlich um makroökonomische Effekte handeln muss. Neben modellorientierten Ansätzen zur Berechnung von Abhängigkeiten zwischen makroökonomischen Indikatoren und Risikofaktoren, erwartet die EBA, dass zusätzliche Analysen durchzuführen sind, um Zweitrundeneffekte angemessen zu berücksichtigen. Sofern es für den Sachverhalt angemessen ist, können Zweitrundeneffekte mittels qualitativer Analysen untersucht werden.

Der Stresstest-spezifische Teil des zweiten Konsultationspapiers ist analog zum ersten Konsultationspapier von Ende 2015 in 6 Unterkapitel gegliedert:

- (1) Stresstesting-Konzeption**
- (2) Governance im Rahmen des Stresstestings
- (3) Dateninfrastruktur**
- (4) Arten von Stresstests**
- (5) Stresstesting in individuellen Risikoarten**
- (6) Umsetzung der Stresstest-Konzepte im Rahmen von ICAAP und ILAAP

	<p>Aus den Rückmeldungen der ersten Konsultationsphase haben sich v.a. in den oben hervorgehobenen Unterkapiteln verschiedene Änderungen und Klarstellungen ergeben. Die Wesentlichen werden auf den folgenden Seiten zusammengefasst.</p>
<p>STRESSTESTING-KONZEPTION</p>	<p>Bei den generellen Vorgaben zur Entwicklung von Stresstestkonzepten sind insbesondere Änderungen und Klarstellungen zur Dokumentationsanforderung und den (im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung des Programmes) zu beteiligenden Geschäftseinheiten zu nennen.</p> <p>Paragraph 20 der Leitlinien aus 2017 fasst die Mindestanforderungen an die Dokumentation der institutsspezifischen Stresstesting-Programme zusammen. Diese wurden um einen zusätzlichen Aspekt erweitert.³ Institute sind nun aufgefordert in Zukunft mögliche Verflechtungen zwischen kapital- und liquiditätsbasiertem Stresstest aufzuzeigen. In der Leitlinie sind Wirkungszusammenhänge zwischen Kapital- und Liquiditätseffekten dargestellt, die in Zukunft in die Dokumentation aufgenommen werden müssen.</p> <p>Zur fortlaufenden Überprüfung der Stresstest-Konzeption sind Dritte einzubinden, die bei der Entwicklung und Ausführung der Stresstests nicht beteiligt sind. Gemäß Paragraph 21 Leitlinien 2017 fallen hierunter entweder eine interne Geschäftseinheit oder ein externer Experte mit fachlichem Verständnis für (Teil-)Aspekte des Stresstest-Programmes. In der Zusammenfassung (der zur ersten Konsultationsphase eingegangenen Rückmeldungen) macht die EBA außerdem deutlich, dass es sich bei der internen Geschäftseinheit nicht ausschließlich um die interne Revision handeln könne, sondern auch andere Geschäftseinheiten die Prozesse des Stresstestings überprüfen sollten.⁴</p>
<p>DATENINFRASTRUKTUR</p>	<p>Eine wesentliche Herausforderung für LSI-Institute stellte Paragraph 35 der Leitlinie 2015 dar. Der Paragraph nahm Bezug auf die Baseler Prinzipien für eine effektive Dateninfrastruktur und Risikoreporting (BCBS239) und sah vor, dass diese Prinzipien in den Stresstesting-Programmen von allen Instituten zu berücksichtigen sind. Mit der Überarbeitung der Leitlinien stellt die EBA nun klar, dass sich Institute weiterhin an BCBS239 orientieren sollen, gleichwohl (im Sinne der Proportionalität) aber nicht alle Anforderungen zu erfüllen haben.</p>
<p>ARTEN VON STRESSTESTS</p>	<p>Aufgrund der Rückmeldung zum ersten Konsultationspapier sind in dem nun veröffentlichten zweiten Konsultationspapier Änderungen zu allen Arten von Stresstests (Sensitivitätsanalysen, Szenarioanalysen, inverse Stresstests) umgesetzt worden.</p>

³ Vgl. Paragraph 20b Leitlinien 2017.

⁴ Vgl. S. 71 der Leitlinie.

Die Anpassungen und Änderungen bei den Vorgaben zu Sensitivitätsanalysen fallen vergleichsweise gering aus. Einerseits verdeutlicht die EBA, dass Sensitivitätsanalysen nur auf Gruppenebene durchgeführt werden müssen, sofern die Aggregationsebene sinnvoll und eine Umsetzung möglich ist. Andererseits hebt die EBA hervor, dass Sensitivitätsanalysen für nicht-modellierbare Portfolios auch mit Unterstützung von Expertenschätzungen durchgeführt werden können.⁵

In Hinblick auf Szenarioanalysen wurden kleinere Anpassungen vorgenommen. Gemäß Paragraph 73 der Leitlinien 2017 sind Szenarioanalysen nicht ausschließlich auf Basis von historischen Ereignissen durchzuführen, sondern müssen auch hypothetische Entwicklungen berücksichtigen. In der ersten Konsultation wurde erwartet, dass Institute hierfür auf externe Daten von vergleichbaren Instituten mit vergleichbarem Risikoprofil zurückgreifen. Im neuen Konsultationspapier wird durch den Zusatz „data that is relevant and available“ berücksichtigt, dass im Normalfall der Zugang zu Daten anderer Institute nicht möglich ist. Ebenfalls abgeschwächt wurde die Vorgabe, eine Reihe von verschiedenen Szenarios mit unterschiedlichen Schweregraden zu untersuchen. In den neuen Leitlinien heißt es unter Paragraph 74 nun „when meaningful or even feasible“.

Die Anforderungen zur Bestimmung des Schweregrads von Szenarios wurden im zweiten Konsultationspapier präzisiert. Hierfür sind sowohl relative als auch absolute Veränderungen der Stressparameter zu würdigen. Insbesondere für ICAAP/ILAAP-Szenarios ist gemäß den Leitlinien der Schweregrad der Szenarios anhand inverser Stresstests zu bestimmen.⁶

Inverse Stresstests wurden gemäß der alten Leitlinien als Validierungsmethode für interne Modelle angesehen. Je nach Ergebnis sollten sie Rückschlüsse auf mögliche Modellschwächen und potenzielle Modellrisiken geben. Unter Paragraph 92 der Leitlinien 2017 nimmt die EBA nun zumindest die IRB-Formel aus diesen Vorgaben heraus. Weiterhin unklar bleibt jedoch, inwieweit Modelle zur Messung der Marktrisiken durch die Stresstest-Leitlinien betroffen sind.

Von den Anpassungen der Vorgaben in Hinblick auf die Stresstest-Methoden für individuelle Risikoarten sind im zweiten Konsultationspapier alle Risikoarten betroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt.

STRESSTESTING IN INDIVIDUELLEN RISIKOARTEN

⁵ Vgl. Paragraph 95 Leitlinien 2017.

⁶ Vgl. Paragraph 85 Leitlinien 2017.

Für das Kreditrisiko sehen die Leitlinien vor, dass bei Stresstests neben dem Bank-, Handelsbuch und Hedge-Geschäften nun auch Exposures gegenüber zentralen Kontrahenten berücksichtigt werden sollen.⁷

Beim Marktrisiko sieht Paragraph 130 der Leitlinie 2017 vor, dass Institute geeignete Methoden zu entwickeln haben, um das Risiko von „fat tails“ in der historischen Verteilung im Rahmen der Stresstest-Konzeption zu würdigen. Während im ersten Konsultationspapier die Methoden hierfür vorgegeben waren (schwerwiegendes hypothetisches Szenario und Betrachtung von Verlusten oberhalb des Konfidenzniveaus), stellt die neue Leitlinie insofern eine Erleichterung für die Institute dar, als dass die Methoden nur noch als Beispiele genannt werden.

Hinsichtlich der Stresseffekte aus dem operationalen Risiko ist weiterhin der Schwerpunkt auf die P&L-Auswirkungen zu setzen. Für Institute mit AMA-Ansatz stellt die Leitlinie klar, dass eine Doppelanrechnung von P&L-Effekt und RWA-Effekt nicht gewünscht ist. Zukünftige Verluste, die zu einem P&L-Effekt führen, sind insofern nicht in der Schadensdatenbank zur Quantifizierung der RWA zu erfassen, wenn hieraus eine Doppelanrechnung resultieren würde.

Des Weiteren wird bezüglich der Stresstest-Methodik für Conduct Risk betont, dass zu untersuchen ist, ob die vorhandenen Rückstellungen in einer gestressten Projektion ausreichen, um erwartete Verluste zu kompensieren. Sollte die Projektion größer als die vorhandene Rückstellung sein, würde die Differenz zwischen Projektion und Rückstellung das Kapital des Institutes im Stresstest reduzieren. Tritt der seltene Fall ein und ein Institut ist nicht zur Quantifizierung von Conduct-Risk-relevanten Verlusten in der Lage, muss dies weiterhin begründet werden. Allerdings ist die Begründung nicht ausschließlich auf das ICAAP-Umfeld zurückzuführen, sondern es sollen im Rahmen des Stresstest-Programmes sämtliche Annahmen erläutert werden.

Kleinere Anpassungen wurden außerdem für das Liquiditätsrisiko vorgenommen. Die disjunkte Betrachtung von Währungspositionen hat im Liquiditätsrisiko gemäß Paragraph 162 der Leitlinien 2017 nur noch für die wesentlichen Währungspaare zu geschehen.

FAZIT

In Summe beinhalten die zur Konsultation gestellten Stresstest-Leitlinien der EBA Anpassungen, die aufgrund der Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess Ende 2015 bis Anfang 2016 umgesetzt wurden. Abzuwarten bleibt, inwiefern sich die Inhalte der Leitlinien durch die Konsultation noch ändern. Grundsätzlich ist es als positiv zu werten, dass die Anpassungen im Vergleich zum

⁷ Vgl. Paragraph 105 Leitlinien 2017.

ersten Konsultationsdokument nur geringfügig sind und so die Vorbereitungen zur Implementierung der Leitlinien weitergeführt werden können.

Das Team von 1 PLUS i verfügt über jahrelange Erfahrung bezüglich der Konzeption von Stresstest-Programmen, Entwicklung von Stresstest-Modellen sowie der Integration dieser in die Gesamtbanksteuerung. Gerne stellen wir Ihnen unsere Expertise aus diversen Projekten zu diesem Thema zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).